

Vereinbarung

zwischen dem Land Baden-Württemberg,

**dem Landkreis Lörrach und der
Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH RVL**

über die Finanzierung der grenzüberschreitenden Tarifkooperation mit der

**triregio-Tarifkooperation Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) und die
elsässischen ÖV-Partner (Communauté de Communes des Trois Frontières,
Distribus und SNCF**

Präambel

Zwischen dem RVL und dem TNW besteht seit 1995 eine tarifliche Zusammenarbeit. Die Tarifkooperation wurde 1999 sowie 2002 um weitere Angebote ergänzt. Im Jahr 2010 wurde durch die Verbände RVL und TNW unter Einbezug der französischen Partner die trinationale Dachmarke triregio eingeführt, unter der sukzessive alle grenzüberschreitenden Tarifangebote zusammengeführt und vermarktet werden und die bereits heute eine Art virtuellen Verbund darstellt. Mittlerweile werden gemeinsame Monats- und Jahreskarten, trinationale Tageskarten sowie

grenzüberschreitende Einzeltickets, Gruppentickets und Mehrfahrtenkarten angeboten. Mit Schreiben vom 20.10.1998 gewährte das Land dem Landkreis Lörrach für die Jahre 1999 und 2000 eine jährliche Zuwendung in Höhe von 150.000 DM zur Abdeckung der auf die baden-württembergische Seite entfallenden kooperationsbedingten Lasten. Mit Schreiben vom 20.06.2000 wurde die Zuwendung bis zum 31.12.2001 und mit Schreiben vom 21.06.2002 dann nochmals bis zum 31.12.2002 verlängert. Am 25.02.2004 wurde rückwirkend zum 01.01.2003, befristet bis 31.12.2012, eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Lörrach und dem Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH über die weitere Finanzierung des grenzüberschreitenden Tarifverbunds geschlossen. Sie wurde durch eine Folgevereinbarung mit Gültigkeit vom 1.1.2013 bis 31.12.2018 verlängert.

Zur Fortführung dieser grenzüberschreitenden Angebote ab 1.1.2019 wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1

(1) Das Land Baden-Württemberg gewährt dem Landkreis Lörrach zur Abdeckung kooperationsbedingter Lasten, die sich aus der grenzüberschreitenden Tarifkooperation mit dem TNW ergeben, eine Zuwendung in Höhe von 77.000 Euro pro Jahr.

(2) Die Zuwendung des Landes wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

Die Zuwendung des Landes basiert auf der Grundlage, dass auch die kommunale Seite ihre Beiträge zur Verbundfinanzierung in mindestens gleicher Höhe wie das Land erbringt. Diese kommunalen Beiträge dürfen nicht aus Zuweisungen des Landes nach ÖPNVG oder §18 FAG erbracht werden. Andernfalls wird die

Verbundförderung des Landes in gleichem Umfang gekürzt wie die Kürzung der kommunalen Finanzierung. Die Zahlung wird jährlich zum 01. Juli fällig.

(3) Der Landkreis Lörrach legt dem Land Baden-Württemberg jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, einen Bericht über die grenzüberschreitende Tarifkooperation trieregio vor.

(4) Die Zuwendung des Landes steht unter dem Vorbehalt der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

(2) Es muss damit gerechnet werden, dass im Rahmen der Änderungen des europäischen Rechtsrahmens andere Kriterien zur Bestimmung der Landesleistung für die Verbundförderung Anwendung finden, die zu einer Veränderung der Zuwendung des Landes nach § 1 führen können. In diesem Fall steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zu.

§ 3

- (1) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Sie tritt zum 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Sie endet ferner, wenn die Vereinbarung zwischen dem Land und dem Landkreis Lörrach über die Finanzierung des Regio Verkehrsverbundes Lörrach GmbH endet.

Stuttgart, den

Lörrach, den

Ministerium für Verkehr

Landkreis Lörrach

Lörrach, den

Regio-Verkehrsverbund Lörrach GbmH RVL

